

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließlich unsere Bedingungen zugrunde. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht nochmals vereinbart wird. Mit Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als anerkannt.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
3. Bei Bauleistungen aller Art, einschließlich Montagen, gilt zusätzlich die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Alle in unseren Angeboten und Prospekten enthaltenen Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranzen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote und Prospekte sind stets freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Sämtliche Vertragsabreden, insbesondere die Zusicherung von Eigenschaften, Lieferfristen und Terminen, werden ebenso wie Erklärungen unserer Vertreter erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Dies gilt ebenfalls für Abweichungen, Ergänzungen und Nebenabreden.
3. Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Wurde bei Nichterteilung des Auftrages an uns offensichtlich von dritter Seite nach unserer Gesamt- oder Detailplanung gearbeitet, so steht uns ein Planungs Honorar von 10 % unseres Angebotswertes zu (vgl. BGB Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).
4. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen.

§ 3 Preise

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objekts, bei Montagebeginn zum vereinbarten Zeitpunkt und bei ununterbrochener Montage mit unmittelbar anschließender Abnahme.
Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese nicht bereits ausgewiesen wurde.
2. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, zuzüglich Verpackung.
3. Maurer-, Verputz- und Installationsarbeiten sowie alle anderen baulichen Nebenarbeiten gehören nicht zu unserem Leistungsumfang.
4. Für die Berechnung ist unsere jeweilige Auftragsbestätigung maßgebend. Mehrlieferungen und Änderungen, auch solche, die aus einer vorher nicht bekannten baulichen Situation entstehen, werden gesondert berechnet. Die Demontage alter Einrichtungen und Anlagen sowie Arbeiten, die nicht ausdrücklich in unserem Leistungsumfang beschrieben sind, sind nicht in unseren Preisen enthalten.
5. Vorarbeiten und Versuche, die auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden, werden besonders berechnet.
6. Verzögert sich die Montage der Einrichtung infolge einer versäumten, verspäteten oder mangelhaften Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten, wegen Behinderung der Monteure durch Bauhandwerker oder aus einem anderen, nicht von uns zu vertretenden Grunde, so sind die hieraus entstehenden Kosten uns zu vergüten. Soweit wir die Ware für den Besteller infolge Verzögerung der Abnahme oder Nichtabnahme einlagern, so erfolgt dies auf seine Kosten und Gefahr.

§ 4 Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, entweder binnen 14 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen, gerechnet vom Rechnungsdatum an, ohne Abzug zu bezahlen. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Bestellungen nicht im Rückstand befindet.
2. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungen:
1/3 bei Auftragserteilung
1/3 bei Auflieferung oder Fertigungsbeginn
1/3 nach Rechnungslegung.
Montagelöhne, Fahr- und Transportkosten sind grundsätzlich netto innerhalb 10 Tagen zahlbar. Bei Eingang aller Abschlagszahlungen innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir auf die Schlussrechnung bei Zahlungseingang ebenfalls innerhalb 10 Tagen 2 % Skonto auf den Gesamtbetrag. Alle Zahlungen gelten erst ab dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
3. Skontofristen beginnen mit dem Tag des Rechnungs-, spätestens Wareneingangsdatums, bei Preis- und Mengendifferenzen mit der Richtigtstellung der Rechnung.
4. Bei Zahlungsverzug werden bankübliche Kreditzinsen und Spesen berechnet. Für die 3. Mahnung berechnen wir 20,- € als Mahngebühren. Bei Zahlungsverzug sind wir außerdem berechtigt, etwaige eingeräumte Rabatte und sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.
5. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt sind.
6. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen.
7. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die Restschuld sofort fällig zu stellen oder angemessene Sicherheiten, insbesondere die Beibringung einer Bankbürgschaft, zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, sind wir berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen. Zahlungsverzug berechtigt uns zum Lieferverzug.

§ 5 Lieferung und Montage

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Wird der Auftragsumfang während der Fertigung oder des Einbaus verändert, z. B. durch zusätzliche Teile, muss der Liefer- bzw. Fertigstellungstermin neu vereinbart werden.
2. Eine verbindlich vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich auch innerhalb des Verzugs angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen, die nachweislich auf die Lieferung oder Leistung von

erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem unserer Vorlieferanten entstehen. Die Verzögerung teilen wir unverzüglich dem Kunden mit. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
3. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung und Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf unser Verlangen hin, so können wir bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Ziff. 6 VOB/B verlangen oder dem Kunden eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass wir den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werden. Für den Fall der Kündigung steht uns neben den bis dahin entstandenen nachweisbaren Kosten ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die wir für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mussten. Während der Ausführung von mehrtägigen Montagearbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen usw. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein abschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Montage Räume müssen ausreichend beheizt sein. Mauerwerk und Putz müssen ausgetrocknet sein. Bereits verlegte Fußböden sind ausreichend abzudecken. Die für die Montage erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Gewährleistung

1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
3. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Befügung von Belegen erhoben werden.
4. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgeschickt werden.
5. Gewährleistung gilt nur für neue, nicht aber für gebrauchte Liefergegenstände.
6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller ohne unser ausdrückliches Einverständnis Änderungen am Liefergegenstand vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, oder wenn die Anlage durch Raumeuchtigkeit, bauliche Hindernisse, Feuer, Diebstahl, Explosion, Wasser und ähnliche Umstände beschädigt wird. Transportschäden, natürlicher Verschleiß, Lack- und Glasschäden sowie Schäden an Leuchtstoffröhren, stromführende Leitungen und Sicherungen sind von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen.
7. Das Abtreten der Gewährleistungsansprüche an Dritte ist ausgeschlossen.
8. Bei Bauleistungen richtet sich die Gewährleistung nach § 13 VOB/B.

§ 7 Rücklieferungen

1. Zurückgesandte Teile werden von uns sortiert, überprüft und nachgezählt. Nur diese ermittelten Stückzahlungen sind für uns verbindlich.
2. System-Originalteile werden zu den berechneten Preisen gutgeschrieben, abzüglich 15 % Bearbeitungsgebühr.
3. Es werden nur original verpackte Teile zurückgenommen.
4. Beschädigte, unbrauchbare oder nicht am Lager geführte Artikel sowie Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht gutgeschrieben und stehen 10 Tage zur Abholung zur Verfügung. Danach werden diese Teile unfrei an den Absender zurückgeschickt.
5. Alle Systemteile in Spezial- oder Sonderfarben werden grundsätzlich nicht gutgeschrieben.
6. Rücksendungen müssen an unsere Adresse frei Haus incl. Zustellgebühr erfolgen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als nicht Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.
4. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
5. Der Besteller ist verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
6. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
7. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
8. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
9. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
10. Sind die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Frittlingen.
2. Gerichtsstand für beide Parteien ist Spaichingen.

§ 10 Sonstiges

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 1.1.2010